

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Freibad

Die Gemeinde Oberreute erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung des ausgewiesenen Wohnmobilstellplatzes am Freibad (Freibadweg 5, 88179 Oberreute). Der Stellplatz ist durch Verkehrszeichen als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberreute. Er dient ausschließlich dem vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Wohnmobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Fahrzeuge, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen. Daher ist insbesondere das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsmobilen und –anhängern sowie Zelten unzulässig.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen zulässig. Die maximale Nutzungsdauer beträgt 6 Tage (= 144 Stunden), wobei nach 76 Stunden ein neuer Parkscheinbeleg gezogen werden muss. Eine Stellplatzreservierung ist nicht möglich.
- (3) Die Benutzung ist grundsätzlich von Mai bis Oktober möglich. Winterdienst auf dem Wohnmobilstellplatz wird nicht gewährleistet.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Wohnmobilstellplatz durch die Gemeinde Oberreute teilweise oder vollständig für andere Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Ausübung jeglicher gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz ist untersagt.
- (6) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über eine geeignete Möglichkeit verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (7) Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes ist die Nutzung der befindlichen Anlagen ausdrücklich untersagt.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Jeder Nutzer hat seinen Stellplatz sauber zu halten, alle Anlagen und technischen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Campingähnliche Aktivitäten wie Grillen mit Holzkohle, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien sind verboten.

- (3) Aus Rücksicht auf Anwohner und andere Nutzer des Platzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
- (4) Das Betreiben von Stromerzeugern mit Brennstoffen ist nicht gestattet.
- (5) Gasflaschen dürfen nicht freistehend am Wohnmobil gelagert werden.
- (6) Abfälle dürfen nur in Tagesmenge in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern am gemeindlichen Bauhof (Auf'm Egg 10, 88179 Oberreute) entsorgt werden.
- (7) Hunde müssen auf dem Platz an der Leine gehalten werden. Etwaige Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (8) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5 Ver- und Entsorgung

- (1) Fäkalien aus mobilen Systemen dürfen nur an der Abwassersäule entsorgt werden. Die Entsorgung von Fäkalien aus fest verbauten Tanks ist verboten. Eine Grauwasserentsorgung ist nicht möglich.
- (2) Für Strom stehen entgeltpflichtige Versorgungssäulen zur Verfügung.
- (3) Für Frischwasser steht eine Zapfstelle am Generationenhaus (Freibadweg 5, 88179 Oberreute) bereit.

§ 6 Abgaben

- (1) Für das Abstellen der Wohnmobile ist je Wohnmobil eine Gebühr zu entrichten. Der Gebührensatz enthält dabei den Kurbeitrag nach der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Oberreute.

| Gebührenzeit: | Wohnmobilstellplatztarif: |
|-----------------------|---------------------------|
| 24 Stunden (=1 Tag) | = 15,00 EUR |
| 48 Stunden (= 2 Tage) | = 30,00 EUR |
| 76 Stunden (= 3 Tage) | = 45,00 EUR |

- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Zur Zahlung der Parkgebühr (inkl. Kurbeitrag) steht ein Parkscheinautomat zur Verfügung. Das Kassenticket ist von außen gut lesbar im Bereich der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.
- (4) Soweit die Leistungen, deren Gebühren in dieser Satzung festgelegt sind, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die jeweilige Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in festgelegter Höhe.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Oberreute ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Oberreute haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom oder Trinkwasserversorgungsanlage entstehen sowie für Schäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachten Schäden.

§ 8 Hausrecht

Die Gemeinde Oberreute bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Gemeinde Oberreute die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Oberreute berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberreute, 10.06.2022



Stefan Schneider
Erster Bürgermeister, Gemeinde Oberreute



Aushang am: 13.06.2022

Abnahme am: 27.06.2022

Handzeichen:

